

Liefervorschriften für Lieferanten der TSUBAKI Kabelschlepp GmbH (TKG)

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Annahmezeiten	2
3. Anlieferungen	2
3.1 Anlieferfahrzeuge	3
3.2 Fremdware vor Ware für TKG	3
3.3 Längsverladung	3
3.4 Entladung der LKWs	3
4. Ladungsträger	3
4.1 Paletten Qualität	4
4.2 Wicklung der Paletten	4
4.3 Gebinde	4
5. Transportunterlagen	4
5.1 Transportpapiere / Lieferscheine	5
5.2 Beigefügter Schriftverkehr / Rechnungen	5
5.3 Sendungsprüfungen	5
6. REACH- und RoHS-Konformität	6
7. Beipack- und Verpackungsmittel	6
8. Prüfdokumente	6
9. Gefahrguttransporte	6
10. Kennzeichnung von Bauteilen / Oberflächenschutz	6
11. Betriebsferien Partner	7
12. Schlussbestimmungen	7
Anhang: EURO-Paletten-Klassifizierung	8 + 9

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Liefervorschriften dienen als Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der TSUBAKI KABELSCHLEPP GmbH (nachstehend TKG) und beschreiben die in puncto Anlieferung und Verpackung von Waren geltende Bedingungen, sofern keine anderweitige, z.B. artikelspezifische, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vorschrift ist verbindlicher Bestandteil aller Vertragsbeziehungen. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

Zuvor herausgegebene Liefervorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2 Annahmezeiten

Eine Anlieferung muss in den unten genannten Anlieferzeiten erfolgen. Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

Standort	Anlieferzeiten	Telefonnr.
TSUBAKI KABELSCHLEPP GmbH Daimlerstr. 2 D-57482 Wenden	Mo-Fr 07:00 - 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	02762 – 4003-240 Wareneingang 02762 – 4003-172 Jörg Faust 02762 – 4003-483 Markus Lorenz

3 Anlieferungen

Sämtliche Waren müssen Originalware des spezifizierten Herstellers sein. Sie müssen den in den Bestellunterlagen und den im Datenblatt spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen. Die Waren müssen zum Anlieferzeitpunkt ihre volle Lebensdauer besitzen.

Die Waren und deren Verpackung müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Beeinträchtigungen in der Weiterverarbeitung gegeben sind.

Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile mit ein- und derselben Artikelnummer befinden. Sollten mehrere Teile mit ein- und derselben Artikelnummer in einem Karton verpackt sein (1 Position mit mehreren Einheiten), so muss jeder Artikel separat verpackt werden. Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Artikelnummern angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Verpackung der Materialien. In diesem Kapitel werden weitere Rahmenbedingungen erläutert, die bei nicht Beachtung zur Annahmeverweigerung führen können.

Die vom Lieferanten verwendete Verpackung muss für den vorgesehenen Transportweg geeignet sein. Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des

Bestimmungsorts der Enddestination einzuhalten, die in der Bestellung angegeben wird. Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen (nach DIN 6120) bzw. mit von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger o.Ä. dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken.

Bei der Verwendung von Holzverpackungen dürfen innerhalb der EU ungekennzeichnete Paletten eingesetzt werden. Außerhalb der EU sind ausschließlich Verpackungen zu verwenden, welche der Richtlinie ISPM15 entsprechen. Die Holzverpackungen müssen entsprechend der Richtlinie gekennzeichnet sein. Kundenvorgaben sind hierbei zu berücksichtigen.

3.1 Anlieferfahrzeuge

Die Anlieferung muss mit verkehrstauglichen Transportfahrzeugen erfolgen. Die Entladung erfolgt je nach Beladung von Seite oder Rückseite. Nicht ordnungsgemäß beladene Fahrzeuge werden nur nach vorheriger Absprache entladen. Ansonsten wird keine Entladung durchgeführt. TKG hält sich vor, die Anlieferung von Fahrzeugen zu untersagen.

3.2 Fremdware vor Ware für TKG

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, Fremdware vor der Ware für TKG zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für TKG bestimmte Ware entladen werden kann.

3.3 Längsverladung

TKG akzeptiert ausschließlich längsverladene Paletten. Lediglich dürfen zwei Reihen aufgrund der Ladungssicherung quer verladen werden, sofern die Anzahl der angelieferten Paletten nicht durch drei teilbar ist.

3.4 Entladung der LKWs

Die Entladung der LKWs erfolgt ausschließlich von der Längsseite durch Mitarbeiter von TKG.

4 Ladungsträger

TKG akzeptiert ausschließlich Europaletten als Ladungsträger mit maximaler Palettenhöhe von 950 mm inkl. der Palette, das maximale Gewicht pro Palette darf 800 kg nicht überschreiten. Nicht palettierte Ware wird grundsätzlich unter Vorbehalt angenommen. Lediglich die Anlieferung von Rohstoffen darf auf Industriepaletten erfolgen, diese dürfen aber nur einstöckig verladen werden und müssen mit

einem Hubwagen unterfahrbar sein. In diesem Kapitel werden weitere Rahmenbedingungen erläutert, die bei nicht Beachtung zur Annahmeverweigerung führen können.

4.1 Palettenqualität

Grundsätzlich akzeptiert TKG nur Europaletten, die unter Einsatz von Fördertechnik und eines Hochregallagers ohne Beeinträchtigung der Ware und des Förderungsprozesses eingelagert werden können.

Bei der Wahl der Europlatten verweist TKG auf die UIC-Norm 435-2, mit dem Hinweis, dass ausschließlich neue oder als Klasse A und B qualifizierte Paletten akzeptiert werden. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen. Die entsprechende Qualitäts-Klassifizierung entnehmen Sie bitte dem Anhang, Punkt 1. Entsprechende Palettenkonten sind monatlich zu führen und abzustimmen.

4.2 Wicklung der Paletten

TKG akzeptiert prinzipiell nur Paletten, die ohne Warenüberstand gepackt sind. Grundsätzlich muss die Ware mit dem Holz eine feste Einheit bilden., dazu sollten die Paletten entsprechend gesichert werden. Bei der Sicherung sind herabhängende Folienreste sowie zerrissene Folie zu vermeiden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Gabelraum frei von Folie ist und dass die Palette nicht zu stark gewickelt wird, damit die Ware dadurch kein Schaden nimmt.

4.3 Gebinde

Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebände eines Artikels ist zulässig. Dieser Umkarton muss eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen. Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten: (L x B x H) 600 x 400 x 220 mm, max. 30 kg. Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden. Jedes Einzelgebände wie Europalette, Karton, Sack ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhalteter Menge zu kennzeichnen. Mehrere Einzelgebände unterschiedlicher Artikel dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden. Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt. Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist. Sämtliche Verpackungen (Kartonagen) sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Partner gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung, aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Partners durch unsere Abteilung Wareneingang prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen. Bei Anlieferung von Coil (aufgerollte Metallbänder aller Art) sind zwischen jede Lage Holzzwischenlagen von min. 20 mm einzulegen.

5. Transportunterlagen

Die im Folgenden genannten Vorgaben für mitzuführende Unterlagen sind zwingend zu beachten:

5.1 Transportpapiere / Lieferscheine

Für jede Sendung sind entsprechende Transportpapiere (Speditionsauftrag) zu übergeben, aus denen alle Sendungsrelevanten Daten, insbesondere die auftraggebende Firma sowie Absender, hervorgehen.

Offensichtliche Differenzen oder Beschädigungen werden auf den Transportpapieren vermerkt und sind vom Fahrer gegenzuzeichnen.

Jede Anlieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen.

1. Absender
2. Besteller
3. Lieferscheinnummer
4. Bestellnummer/Bestellposition
5. Artikelbezeichnung
6. Artikelnummer
7. Liefermenge pro Artikel, sowie etwaige Teillieferungen
8. Kartonanzahl / Menge je Karton
9. Anzahl Paletten je Artikel
10. Bei Direktlieferungen an Abteilungen: Name / Abteilung des Empfängers Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Kolli bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen
11. Kostenstelle (sofern bekannt)
12. Bei Gefahrgut: Gefahrgutklasse

Lieferschein generell in 2-facher Ausfertigung, Anbringung gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am ersten zu entladenden Packstück. Bei Lieferungen mit mehreren Packstücken oder Paletten besondere Kennzeichnung des Packstückes oder der Palette an der die Lieferpapiere angebracht sind und. Ganz wichtig: Kennzeichnung der Gesamtanzahl Packstücke und Packstückkennzeichnung analog zu Lieferscheinkennzeichnung.

5.2 Beigefügter Schriftverkehr / Rechnungen

Bitte keiner Sendung Schriftverkehr und/oder Rechnungen beifügen! Diese werden nicht weitergeleitet. Rechnungen sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden: invoice@kabelschlepp.de.

Transporte werden alternativ wöchentlich, 2 x im Monat oder monatlich abgerechnet. Die aktuellen Zuschläge wie Dieselszuschlag etc. werden monatlich zur Verfügung gestellt. Maut und sonstige Nebenkosten werden immer separat in den Rechnungen ausgewiesen.

5.3 Sendungsprüfung

TKG bestätigt dem Transportführer den Empfang der angelieferten Sendung. Menge und Beschaffenheit der einzelnen Artikel werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht geprüft. Spätere Schadensersatzansprüche wegen verdeckter Beschädigungen oder Fehlmengen behalten wir uns vor.

TKG führt keine Qualitätsüberprüfung beim Wareneingang durch, es sei denn, dies wurde in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

6. REACH und RoHS-Konformität

Der Partner sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Er sichert ebenfalls zu, dass er die Anforderungen RoHS (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihrem Anwendungsbereich einhält.

7. Beipack- und Verpackungsmaterial

Beipackung von dritten Materialien wie z.B. Informationsbroschüren, Werbematerial, Musterteile oder sonstigen Papieren, wie Prüfberichte, Rechnungen usw. innerhalb der Einzelgebinde ist unzulässig. Als Polster- und Füllstoff sind Papier und Wellpappe zulässig. Styroporformteile sind nur typengebunden zugelassen. Gegenstände wie Zettel, Schnüre, Abfälle oder Kunststoffe in den Behältern sind nicht zulässig und werden kostenpflichtig entsorgt.

8. Prüfdokumente

Zeugnisse oder Prüfbescheinigungen sind der Ware beizulegen und zusammen mit den Lieferpapieren bei Anlieferung an den Wareneingang von TSUBAKI Kabelschlepp zu übergeben. Parallel sind diese per E-Mail an den zuständigen Einkaufsmitarbeiter von TSUBAKI Kabelschlepp zu senden.

9. Gefahrguttransporte

Der Partner hat die gefahrgutrechtlichen Pflichten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und den unterstellten Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten und zu erfüllen.

10. Kennzeichnung von Bauteilen / Oberflächenschutz

Stahlbauteile sind generell mit der TSUBAKI Kabelschlepp-Materialnummer zu versehen, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird explizit mit dem Partner abgesprochen und die Bauteilkennzeichnung muss generell nach Bestellvorschrift erfolgen. Bauteile, die mit einer Pulverbeschichtung oder ähnlicher Oberfläche versehen sind, müssen gegen Kratzer und Beschädigungen durch Einpacken in Luftpolsterfolie o.ä. geschützt werden. Ebenfalls sind Bauteile sortenrein zu verpacken, so dass Vermischungen ausgeschlossen sind.

Bauteilkennzeichnung generell nach Bestellvorschrift

11. Betriebsferien Partner

Hat der Partner Betriebsferien, so ist auch während dieser Zeit die logistische Abwicklung sicherzustellen. Vorablieferungen werden nicht akzeptiert. Es ist zu gewährleisten, dass auf Partnerseite ein Ansprechpartner in der Logistik erreichbar ist.

12. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind rechtzeitig vorher schriftlich anzufragen. Bei nicht einhalten dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten weiterbelasten.

Wenden, im August 2021

Anhang EURO-Paletten-Klassifizierung

QUALITÄTSKLASSIFIZIERUNG

Für den offenen Paletten-tauschpool

EPAL

geeignet für LAGERUNG TRANSPORT MFH

KLASSE A

Eigenschaften:

- Materialstärke
- Platten werden durch Verankerung durch Metallnägeln
- max. 25% Feuchtigkeit

Gebrauchszweck, jedoch keine Verankerung

Keine Verankerung, z.B. Papier, Holz, Stahl, Leder

Keine Metallnägeln durch Metallnägeln

Alle vorgeschriebenen I.S. Kennzeichen (z.B. EPAL, UIC, ITR möglich)

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

KLASSE C

Eigenschaften:

- Materialstärke
- Platten werden durch Verankerung durch Metallnägeln
- max. 25% Feuchtigkeit

Gebrauchszweck, jedoch keine Verankerung

Keine Verankerung, z.B. Papier, Holz, Leder, Stahl, Kunststoff

Keine Metallnägeln durch Metallnägeln

Alle vorgeschriebenen I.S. Kennzeichen (z.B. EPAL, UIC, ITR möglich)

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

NEU

Eigenschaften:

- Materialstärke
- Platten werden durch Verankerung durch Metallnägeln
- max. 25% Feuchtigkeit

Gebrauchszweck, jedoch keine Verankerung

Keine Verankerung, z.B. Papier, Holz, Stahl, Leder

Keine Metallnägeln durch Metallnägeln

Alle vorgeschriebenen I.S. Kennzeichen (z.B. EPAL, UIC, ITR möglich)

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

KLASSE B

Eigenschaften:

- Materialstärke
- Platten werden durch Verankerung durch Metallnägeln
- max. 25% Feuchtigkeit

Gebrauchszweck, jedoch keine Verankerung

Keine Verankerung, z.B. Papier, Holz, Stahl, Leder

Keine Metallnägeln durch Metallnägeln

Alle vorgeschriebenen I.S. Kennzeichen (z.B. EPAL, UIC, ITR möglich)

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

NICHT GEBRAUCHSFÄHIG

Zulässige Mängel: Beseitigung durch Verwender zur Qualitätsklassifizierung (A, B, C).

REPARATUR nur durch lizenzierten Reparaturbetrieb zulässig

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

Warnung: Die Paletten dürfen garantiert nicht die Anforderungen an Klasse A, unabhängig der Abmessungen der folgenden Klassen erfüllen.

Merkmale zur Klassifizierung einer EUR-Palette:

NEU, entspricht UIC-Gütenorm 435-2*

Klasse A + B, Anwendungsempfehlung zum Gebrauch in technisierten Anlagen (MFH-tauglich)

Klasse C entspricht UIC-Güte-/Reparaturnorm 435-2/-4*

	NEU	Klasse A	Klasse B	Klasse C
1 Vierwege Flachpalette aus Holz (EUR 800 mm x 1200 mm)	●	●	●	●
2 Entspricht UIC-Gütenorm 435-2*	●	●	●	●
3 4 Ecken gekappt, 3 Bodenbretter gefast	●	●	●	●
4 Gebrauchsfähig konform GPSG / BGR 234*	●	●	●	●
5 Sägerauh hergestellt, normgerechtes Nagelbild	●	●	●	●
6 Natürliche Brett längsrisse zulässig	●	●	●	●
7 Keine fehlenden Bauteile, wie Brett, Kufe, Klotz	●	●	●	●
8 Keine morschen, faulen oder verwitterten Bauteile	●	●	●	●
9 Keine unzulässigen Bauteile	●	●	●	●
10 Keine abstehenden, an- oder durchgebrochenen Bretter	●	●	●	●
11 Keine verdrehten Klötze > 1 cm über die Breite / Länge	●	●	●	●
12 Keine Abspaltungen, Holzspreibungen mit sichtbaren Verbindungselementen, z.B.: Nagelschaft	●	●	●	●
13 Keine Oberflächennässe, z.B.: durch Witterung, Verwendung, Zweckentfremdung	●	●	●	●
14 Keine Verunreinigungen, die an Ladegüter abgegeben werden können, z.B.: Farbe, Öl, Geruch etc.	●	●	●	●
15 Keine verpackungstechnischen Anhaftungen, z.B.: Folien, Pappe, Bänder	●	●	●	●
16 Gebrauchsspuren	○	●	●	●
17 Mindestens je eine lesbare vorgeschriebene Kennzeichnung	●	●	●	●
18 Alle vorgeschriebenen Kennzeichnungen lesbar	●	●	●	○
19 Keine abstehenden Splitter durch Gebrauch	●	●	●	○
20 Keine verdrehten Klötze	●	●	●	○
21 Keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B.: Nagelköpfe	●	●	●	○
22 Holzfeuchte ≤ 22%	●	●	●	○
23 Keine Verschmutzungen	●	●	○	○
24 Helles Holz	●	●	○	○